

## Aktuelle Situation in den Bundesländern

JÜRGEN IRSIGLER

14.10.2021

Kurzfristig ist im Burgenland mit keinem neuen Wettengesetz zu rechnen, obwohl dem Amt der Burgenländischen Landesregierung bewusst ist, dass das Wettengesetz aus dem Jahre 1919 längst überholungsbedürftig wäre.

Da es bislang jedoch keinen politischen Auftrag gibt, wird die Behörde auch nicht proaktiv tätig.

Anzahl der tätigen Wettunternehmen: 16

Anzahl der bewilligten Wettterminals: 151

In Kärnten ist gerade eine Novelle zum Kärntner Totalisateur- und Buchmacher-Wettengesetz in Vorbereitung. Das Begutachtungsverfahren könnte noch heuer starten.

Zentrale Punkte der Novelle:

- Regelung der Online-Wette
- Zusätzliche Regelungen zu Wettterminals
- Ergänzungen zum Thema Geldwäscheregelungen

Nachfolger von Mag. Dr. Stephan Guzely (Pensionsantritt) wird Mag. Felix Kanatschnig

Anzahl der tätigen Wettunternehmen: 13

Anzahl der bewilligten Wettterminals: 460

Das neue NÖ Wettgesetz ist am 01.08.2020 in Kraft getreten. Viele Bestimmungen haben eine Übergangszeit von 18 Monaten verankert, so dass diese am 01.02.2022 in Kraft treten.

Zentraler Punkt des neuen Wettgesetzes ist, dass sämtliche Bewilligungen per 31.01.2022 ablaufen. Für sämtliche Standorte, die ab dem 01.02.2022 betrieben werden sollen, muss um eine neue Wettbewilligung angesucht werden.

Anzahl der tätigen Wettunternehmen: 22

Anzahl der bewilligten Wettterminals: ca. 1.100

Nachfolger von Frau Dr. Eleonore Wolf (Pensionsantritt) wird Mag. Andreas Grießler

## Zusatzinfo's zur Antragstellung:

- Bei den Standorten eine Unterteilung vornehmen in:
  - \*Bestehende Standorte - vor dem gegenständlichen Bewilligungsantrag
  - \*neue zusätzliche Standorte - mit dem gegenständlichen Antrag (oder die komplett neuen einfach mit dem Zusatz „neu“ versehen)
- Die Standortliste gliedern in 20 BH's ( von Amstetten bis Zwettl) + 4 Magistrate; wenn möglich innerhalb des Bezirkes die Gemeinden alphabetisch ordnen
- Für die Antragstellung wird um eine klassische „Papier“-Antragstellung (1-fache Ausfertigung) mit Anschluss aller Unterlagen sowie um Übermittlung des Antrages und der Unterlagen per Email (oder auf neuem USB-Stick – wegen interner Vorschriften betreffend Viren) ersucht.

## Information zum Bescheid:

Aufgrund der gesetzlichen Lage muss ein „Gesamtbescheid“ erstellt werden, in dem alle Standorte mit allen Wettterminals erfasst sind. Dieser Bescheid ergeht auch an alle Bezirksbehörden und alle Standortgemeinden. Überlegung der Behörde, einzelne Standorte „seitenweise“ zu erfassen. Damit können die anderen Standortseiten in einem konkreten Wettstandort beim aufliegenden Bescheid vor Ort selbst „weggelassen“ werden. Der „abgespeckte“ Bescheid beim konkreten Standort kann dann durch nachfolgende Zurkenntnisnahmen „ergänzt“ werden.

## §4 Bewilligungspflicht, Anzeigepflicht:

- Abs. 1 Die Bewilligung ist für eine oder mehrere Betriebsstätten für die Dauer von längstens 10 Jahren zu erteilen.
- Abs. 2 Die Entfernung zwischen Wettannahmestellen außerhalb der Veranstaltungsortes muss mehr als 100m Gehweg (gemessen von der Mitte der Ein- und Ausgänge) betragen. Die Abstände sind mit einem technischen Gutachten nachzuweisen. Wettannahmestellen im Rahmen eines Tabakfachgeschäfts sind davon ausgenommen.
- Abs. 4 Bewilligungsbescheid hat zumindest enthalten:
1. die Art der ausgeübten Tätigkeit
  2. die Betriebsstätten
  3. bei Verwendung von Wettterminals:
    - die Anzahl, die Standorte, die Typenbezeichnung und die Seriennummer
  4. die Dauer der Bewilligung
- Abs. 6 Jede weitere Betriebsstätte bzw. die Stilllegung einer Betriebsstätte ist der Landesregierung anzuzeigen bzw. mitzuteilen.

- Abs. 7 Für jede Betriebsstätte ist eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter zu bestellen. Diese oder dieser kann mehrere Betriebsstätten betreuen. Bestellung bzw. Abberufung muss der Landesregierung angezeigt werden.
- Abs. 8 Gleiches gilt für die Bestellung bzw. Abberufung eines oder einer Geldwäschebeauftragten (muss ein Mitglied der Geschäftsleitung sein).
- Abs. 9 Der Betrieb oder Austausch eines Wettterminals ist unter Vorlage eines technischen Gutachtens anzuzeigen. Eine Stilllegung ist schriftlich mitzuteilen.
- Abs. 10 Über die Anzeige nach Abs. 6, 7, 8 oder 9 hat die Landesregierung innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden.

## §5 Bewilligungsvoraussetzungen:

- Abs. 1, Zif 3 Bankgarantie in Höhe von € 150.000,- (Gültigkeitsdauer mindestens 1 Jahr)
- Zif 4 Konzept zum Wettkundenschutz und der Suchtvorbeugung  
Schulungskonzept für Mitarbeiter (im Umgang mit Wett- bzw. Spielsucht)  
Konzept über die Zusammenarbeit mit einer oder mehrerer Spielerschutzeinrichtungen

## §5 Bewilligungsvoraussetzungen:

- Abs. 1, Zif 5      Bestellung einer/s Geldwäschebeauftragten  
Erstellung einer Risikoanalyse  
Konzept für ein fortlaufendes Fortbildungsprogramm der Mitarbeiterinnen im Umgang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Zif 6              Betrauung einer oder mehrerer Personen mit der Geschäftsleitung. Geschäftsleitung muss den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich haben, um den Anordnungen der Behörden unverzüglich Folge leisten zu können.  
Diese Personen müssen auf Grund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sein und die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen. Darüber hinaus darf nach §13 GewO 1994 keine Ausschließungsgrund vorliegen.
- Abs. 4      Die Verlässlichkeit ist mit einer Strafregisterbescheinigung und einem Auszug aus der Insolvenzdatei nachzuweisen (Alter der Nachweise max. 3 Monate)
- Abs. 6      Nachweis entfällt, wenn durch Einsicht der Behörde, der zur Verfügung stehenden Register, Tatsachen und Rechtsverhältnisse festgestellt werden können.



## §11 Wettterminals:

Abs. 1 Wettterminals dürfen nur in Wettannahmestellen aufgestellt und betrieben werden

Abs. 2.7. Wettterminals dürfen **nur** mit einer personalisierten Wettkundenkarte (keine Biometrie) betrieben werden.

Abs. 4 Für jedes Wettterminal ist ein technisches Gutachten vorzulegen

## §13 Jugend- und Wettkundenschutz:

Abs. 2 Wetteinsätze, die pro Wette den Betrag von € 100,- übersteigen, dürfen nur von Wettkundinnen mit einer gültigen Wettkundenkarte abgegeben werden, die ihre Identität vor Ausstellung der Wettkundenkarte mit einem amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen haben.

- Abs. 3 Wettkundenkarte muss mit Lichtbild des Kunden versehen sein und folgende Inhalte aufweisen:
1. Name der Bewilligungsinhaberin
  2. Name der Kundin
  3. das Geburtsdatum
  4. das (Erst-) Ausstellungsdatum
  5. fortlaufende Kartenummer
  6. fortlaufende, eindeutig zugeordnete Kundennummer
  7. Unterschrift der Karteninhaberin
- Abs. 4 Aufzeichnungen bei Ausstellung der Wettkundenkarte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Jede Wettkundin darf nur über eine gültige Wettkundenkarte verfügen und jede Wettkundenkarte von gesperrten Personen ist unverzüglich für die Dauer der Sperre zu deaktivieren.
- Abs. 5 Entsteht bei einem Wettkunden die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität der Teilnahme an Wetten das Existenzminimum gefährden, so sind geeignete Maßnahmen, abgestuft von der Information bis zur Sperre für einen bestimmten Zeitraum oder für unbestimmte Zeit, zu treffen. Verweigert der Wettkunde dabei die Mitwirkung, ist eine Sperre auszusprechen.

- Abs. 6 Jeder Wettkunde kann sich durch schriftliche Mitteilung an die Bewilligungsinhaberin für die Wettteilnahme auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sperren lassen (Selbstsperre). Ebenso kann die Bewilligungsinhaberin Wettkunden von der Teilnahme an Wetten ausschließen (Fremdsperre).
- Abs. 7 Die Betreuung von Wettkundinnen mit auffälligem Wettverhalten hat durch besonders geschultes Personal zu erfolgen.

## §31 Übergangsbestimmungen:

- Abs. 6 Der Mindestabstand zwischen Wettannahmestellen von mehr als 100m Gehweg und die Anhörung der Gemeinde des Standortes bzw. der Wirtschaftskammer NÖ gilt nicht für jene Wettannahmestellen, die nach dem „alten Gesetz“ betrieben werden durften.

Das Landesgesetz, mit dem das OÖ Wettgesetz novelliert wurde, ist mit 19.08.2021 in Kraft getreten.

Folgende wesentliche Änderung beinhaltet die Novelle:

## **§2, Zif 8, Definition des Wettterminals:**

Wie in anderen Bundesländern soll klargestellt werden, dass es sich bei einem Wettterminal um ein Gerät handelt, an dem die Wette unmittelbar von der Wettkundin bzw. vom Wettkunden selbst unter selbständiger Eingabe des Wetteinsatzes abgeschlossen wird, ohne dass das Gerät von einer anderen Person, insbesondere durch Personal, benutzt wird. Ein Wettterminal unterscheidet sich in diesem Punkt etwa von Eingabegeräten, an denen der Abschluss von Wetten Kundinnen und Kunden selbst nicht möglich ist.

## **§ 6 Abs. 6); Inbetriebnahme von Wettterminals**

Wettterminals dürfen erst nach Ablauf der achtwöchigen Frist gemäß § 6 Abs. 5 betrieben werden. Ein Wettterminal darf vor Ablauf der achtwöchigen Frist nur dann betrieben werden, wenn die Landesregierung die Aufstellung nicht gemäß § 6 Abs. 5 Z 3 untersagt hat, und bereits vor Ablauf der Frist eine Bestätigung gemäß § 6 Abs. 5 Z 1 ausgestellt oder einen Bescheid gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 erlassen hat.

## § 7 Abs. 1a

Das Wettunternehmen hat vor dem Eingang zu Wettannahmestellen, auf mobilen Wettannahmestellen sowie auf jedem Wettterminal auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche hinzuweisen.

## § 7 Abs. 2

Bei Wetten an einem Wettterminal soll unabhängig vom Wetteinsatz eine Wettkundenkarte notwendig sein oder biometrische Erkennungsverfahren eingesetzt werden. Die bisherige Betragsgrenze von 70 Euro entfällt. Für Wetten bis 50 Euro, die nicht an einem Wettterminal getätigt werden, erscheint eine Verpflichtung zur Ausstellung von Wettkundenkarten nicht zwingend notwendig, sondern die soziale Kontrolle durch das Personal ausreichend. Davon abweichend soll für Live-Wetten, unabhängig vom Einsatz, eine Kundenkarte notwendig sein.

## § 15 Abs. 1, Z 3a und 4

Die Strafbestimmungen werden entsprechend den neu aufgenommenen Vorgaben zum Hinweis auf das Wettverbot für Kinder und Jugendliche (§ 7 Abs. 1a und § 7 Abs. 12 Z 3) sowie den ergänzten Vorgaben zum Betriebsverbot von Wettterminals während eines laufenden Anzeigeverfahrens (§ 6 Abs. 6) angepasst.

Für die ausgeweitete Verpflichtung zur Ausstellung einer Wettkundenkarte ist aus technischer Sicht eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes also bis 19. Februar 2022 vorgesehen.

Die weitere Vorgangsweise wäre folgende:

- Hinweise den Jugendschutz betreffend sind unverzüglich an den Wettterminals und vor dem Eingang sichtbar anzubringen.
- Sämtliche Wettbewilligungen sind von der Oö. Landesregierung zu ergänzen.
- Sämtliche Wettterminals, die im Bescheid noch Verweise auf die Bestimmung betreffend Wetten bis 70 Euro enthalten sind, abzumelden.

- Neue Gutachten (Sammelgutachten) sind vorzulegen
- Die Wettterminals sind neu anzuzeigen.
- Die Wettkundenschutzkonzepte sowie die Konzepte zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind abzuändern.
- Eine neue Risikoanalyse ist vorzulegen (Abgabefrist 10. März 2022)
- Neue Wettbedingungen sind vorzulegen.

Sollte ein Wettunternehmen Gesellschaftswetten im Bundesland Oberösterreich anbieten, bittet die Behörde um entsprechende Information.

Für Wettbewilligungen, die vor dem 19.2.2021 auslaufen, wird empfohlen, die Umstellung gleich mit dem neuen Bewilligungsantrag durchzuführen und so früh einzubringen, dass auch eine rechtzeitige Bearbeitung möglich ist.

Für Wettbewilligungen, die nächstes Jahr ablaufen, ersucht die Behörde aus Ressourcengründen eine vorzeitige Zurücklegung der Wettbewilligung und zugleich neuen Antrag, damit nicht alle Wettterminalbescheide und die Wettbewilligung zweimal in einem Jahr erlassen werden müssen, was auch mit erheblichen Kosten verbunden wäre.

Nachfolgerin von Frau Dr. Isolde Wabitsch-Peraus (Pensionsantritt) wird voraussichtlich Frau Mag. Claudia Humer.

Anzahl der tätigen Wettunternehmen: 19 (4 davon bieten keine Wetten auf Wettterminals an)

Anzahl der bewilligten Wettterminals: ca. 850



In Kürze soll das Begutachtungsverfahren zur Novelle des Salzburger Wettunternehmergesetzes beginnen.

Folgende zentrale Themen beinhaltet die Novelle:

1. Neue Wettkundenkarte mit Foto
2. Einsatz von biometrischen Erkennungsverfahren (zB Fingerprint) möglich
3. Einführung eines Unternehmensserviceportals (USP) für die Wettbranche.  
In Zukunft muss eine Anzeige elektronisch mittels USP durchgeführt werden. Alle anderen Methoden der Anzeige werden von der Behörde nicht mehr anerkannt.

Ziel ist, die neue Novelle noch im ersten Quartal 2022 in Kraft treten zu lassen.

In der Zeit der Pandemie wurden viele Wettterminals abgemeldet und die Zahl der Wettlokale hat sich verringert.

Anzahl der tätigen Wettunternehmen: 20

Anzahl der bewilligten Wettterminals: 435

Keine Novelle zum Steiermärkischen Wettengesetz geplant.

Bezüglich der Risikoanalyse sind Schreiben an die Wettunternehmer ergangen, in denen die Analyse als ausreichend erkannt worden ist oder weitere Nachbesserungen gefordert werden.

Nach Möglichkeit sollen heuer noch Kontrollen in den Wettstandorten stattfinden (zB Probewette am Terminal, Überprüfung des Vorliegens der Wettbestimmungen, Bezeichnung der Wettannahmestelle).

Empfohlen wird die Vorlage einer Mappe, in der alle Unterlagen vorbereitet sind.

Kontrollen bezüglich des Wettengesetzes finden ausschließlich durch Beamte des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung statt.

Anzahl der tätigen Wettunternehmer: 19

Anzahl der bewilligten Wettterminals: 629

Es ist keine Novelle zum Tiroler Wettunternehmergesetz geplant.

Der langjährige zuständige Beamte, Herr Mag. Fankhauser, ist für die Wettbranche nicht mehr zuständig. Die juristischen Agenden wurden von Frau Dr. Anita Handler übernommen, Nachfolgerin des Sachbearbeiters, Herrn Johannes Stadlwieser, ist Frau Michelle Lechner.

Der Behörde ersucht darauf zu achten, dass verantwortliche Personen vor Ort der deutschen Sprache ausreichend mächtig sind, um sich einerseits eindeutig Verständigen zu können und um andererseits ihrer Verantwortung zur Sicherstellung und Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzes, Einhaltung der Betriebszeiten und des Wettreglements wahrnehmen zu können.

Anzahl der tätigen Wettunternehmen: 16

Anzahl der bewilligten Wettterminals: 589

Keine Novelle zum Vorarlberger Wettengesetz geplant.

Nachfolgerin von Frau Mag. Hubmann ist Frau Dr. Nicola Hagen.

Im Moment ist das Amt der Vorarlberger Landesregierung mit der Zusammenarbeit mit den Wettunternehmen sehr zufrieden, da es keine Beschwerden bzw. Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Wettbranche gibt.

Anzahl der tätigen Wettunternehmen: 13

Anzahl der bewilligten Wettterminals: 0

Aktuelle Gesetzesnovelle ist keine geplant. Mit der Entwicklung des Wettmarktes in Wien ist man sehr zufrieden, weil der illegale Markt weitestgehend zurückgedrängt werden konnte. Im Moment sind keine illegalen Wettbüros durch Vollziehungsorgane feststellbar.

Anzahl der tätigen Wettunternehmen: 4 +2

Anzahl der in Betrieb befindlichen Wettterminals: 603

## 1.) Verbotene Livewetten

### a) Tennisgamewette

Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen die Tennisgamewette als verbotene Livewette im Sinne des Wiener Wettengesetzes angesehen.

### b) Over / Under Wette

In zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Wien wurde die Over/Under Wette als verbotene Livewetten nach dem Wiener Wettengesetz erkannt. In einem Fall wurde gegen das Erkenntnis des VGW ordentliche Revision beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in dieser Causa für nicht zuständig erklärt und die Revision zurückgewiesen. Auf Rechtsmittel beim Verwaltungsgerichtshof wurde aus prozeß-taktischen Gründen verzichtet.

### c) Restzeitwette

Auch bei der Restzeitwette hat der Verwaltungsgerichtshof auf verbotene Livewette nach dem Wiener Wettengesetz erkannt.

## d) Wette auf die zweite Halbzeit

Bei der Wette „Wer gewinnt die zweite Halbzeit?“ („Halbzeitwette“) wird darauf gewettet, welche Mannschaft – unabhängig vom Ergebnis der ersten Halbzeit sowie vom Endergebnis – die zweite Halbzeit eines Fußballspiels für sich entscheiden kann. Diese Wette war bereits Gegenstand mehrerer Verwaltungsstrafverfahren, wobei das VGW das Anbieten der Halbzeitwette für zulässig erklärt hat (vgl VGW 16.12.2020, VGW-002/082/15342/2020).

Die Zulässigkeit der Halbzeitwette wurde zudem vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 21.05.2021, Ra 2021/02/0044 ua, mit dem eine außerordentliche Revision der MA 36 zurückgewiesen wurde, bestätigt.

In diesem Beschluss hat der Verwaltungsgerichtshof ua ausgesprochen, dass im Fußball beide Halbzeiten den Hauptunterteilungen des Spiels entsprechen, sodass mit Wetten auf das Ergebnis einer einzelnen „Halbzeit keine in schneller Abfolge entstehenden Restzeitwetten gebildet“ werden. Aus diesem Grund sind auch Wetten auf den Ausgang der zweiten Halbzeit als Wetten auf ein Teilergebnis einzustufen und dürfen somit zulässigerweise als Livewetten angeboten werden.

## e) Wette „Wer steigt auf?“

Nach Ansicht der MA36 handelt es sich bei der Wette „Wer steigt auf?“ (z.B. im Fußball) um keine Wette auf ein Endergebnis. Das Endergebnis würde nach der regulären Spielzeit (im Fußball 90 Minuten) vorliegen.

Fußballspiele, die bis zum Feststehen eines Siegers „ausgedehnt“ werden (durch Verlängerung, Elfmeterschießen), würden nach Ansicht der MA36 zu keinem Endergebnis im Sinne des Wr. Wettengesetzes führen.

In den Regeln vieler Sportarten (z.B. Tennis, Basketball, etc.) wird der Wettkampf bis zur Feststellung eines Siegers geführt. Dies gilt auch für KO-Spiele (z.B. Cupbewerbe) im Fußball.

Abgeleitet von dieser Rechtsmeinung der MA36 können auch keine Wetten auf Verlängerungen, Elfmeterschießen, etc. im Moment angeboten werden.

Da sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Ablehnungsbeschluss inhaltlich nicht mit der Aufstiegsvette auseinandergesetzt hat und in anhängigen Verfahren keine Revision erhoben wurde, liegt bislang keine höchstgerichtliche Judikatur zur Zulässigkeit von Aufstiegsvetten vor.

Ein Verfahren dazu ist wird noch geführt, die mündliche Verhandlung wurde vertagt und es ist somit nicht auszuschließen, dass ds VGW die Aufstiegsvette in diesem Fall für zulässig erachtet. Eine endgültige Klärung der Zulässigkeit ist erst vor dem Verwaltungsgerichtshof zu erwarten.



Aus unserer Sicht können sportartenübergreifend aktuell folgende Livewettarten in Wien angeboten werden:

- Endergebnis
- 2-Weg (bei Unentschieden Einsatz zurück)
- Doppelte Chance
- Resultat
- Wer gewinnt die 1. Halbzeit?
- 1.Halbzeit - Doppelte Chance
- 1.Halbzeit - 2-Weg  
(Bei Unentschieden Einsatz zurück)
- 1.Halbzeit - Resultat
- Wer gewinnt die 2. Halbzeit?
- Satzwette
- Wer gewinnt den x.Satz?
- Wer gewinnt das x.Drittel?
- Wer gewinnt das x.Viertel?
- Wer gewinnt das x.Inning?
- x.Satz - 3-Weg
- x.Drittel - 2-Weg  
(Bei Unentschieden Einsatz zurück)
- x.Viertel  
(Bei Unentschieden Einsatz zurück)